

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 125/2009
--	------------------------

Betreff:

Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und deren Stellvertreter

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	30.10.2009
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des gemeinsamen Wahlvorschlags wird der Kreisausschuss wie folgt besetzt:

(Die Vorschläge werden als Tischvorlage in die konstituierende Sitzung eingebracht.)

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	SPD		
9	SPD		
10	SPD		
11	B 90/GRÜNE		
12	B 90/GRÜNE		
13	FDP		
14	FDP		
15	FWG		

Die persönlichen Stellvertreter können sich innerhalb einer Fraktion untereinander entsprechend der alphabetischen Reihenfolge vertreten.

Erläuterungen:

Die Mitglieder des Kreisausschusses sowie für jedes Kreisausschussmitglied ein Stellvertreter werden gem. § 51 Abs. 2 Satz 1 KrO vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.

Für das Verfahren der Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter findet § 35 KrO gem. § 52 Abs. 3 Satz 1 KrO entsprechende Anwendung.

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 KrO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Dabei wird nach dem Gesetz zur Reform der Gemeindeordnung von 2007 (Änderungsgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380)) nach der Kommunalwahl 2009 das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren durch das Zählverfahren Hare-Niemeyer abgelöst.

Danach sind gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 KrO die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden nach § 35 Abs. 3 Satz 4 KrO zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie gem. § 35 Abs. 3 Satz 5 KrO in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet nach § 35 Abs. 3 Satz 6 KrO das Los.

Zu der Besetzung von Ausschüssen hat das Bundesverwaltungsgericht 2003 entschieden, dass gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen zur Erlangung zusätzlicher Sitze unzulässig sind.

Nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer ergäbe sich die aus der anliegenden Beispielrechnung zu entnehmende Verteilung der Mitglieder.

Die Stellvertreter können sich gem. § 51 Abs. 2 Satz 2 KrO untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

Für die letzte Wahlperiode hatte der Kreistag festgelegt, dass die persönlichen Stellvertreter sich innerhalb einer Fraktion untereinander entsprechend der alphabetischen Reihenfolge vertreten konnten.

Den Vorsitz im Kreisausschuss führt gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 KrO der Landrat. Der Kreisausschuss wählt gem. § 51 Abs. 3 Satz 3 KrO aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat